

7. Sekundärliteratur

Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhaus zu Glaucha an Halle 1813.

[Halle (Saale)], 1813

Nachtrag zu den Ordnungen, Verfassungen und Gesetzen der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhaus.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

222 A 23 18a

Nachtrag
zu den
Ordnungen, Verfassungen und Gesetzen
der
Erziehungsanstalt
bey der
Lateinischen Schule
im
Waisenhaus.

Hauptbibliothek
des Waisenhauses.

1793

an die

Erben des verstorbenen Herrn

1793

Georg August

1793

Erben des verstorbenen Herrn

Georg August

Georg August

§. 1.

Des Abends nach Tische geht kein Schüler ohne besondere Erlaubniß in die Stadt; und diese wird selten ertheilt. Die, welche die erste oder zweyte Censur haben, erhalten die Erlaubniß mündlich, die übrigen durch die Unterschrift des Inspectors und des Stubenauffsehers; in Abwesenheit des letztern vom Inspector allein.

§. 2.

Nach 9 Uhr werden die Thüren verschlossen. Kommt jemand später, so meldet er sich bey einem der Aufwärter, der angewiesen ist, es dem Wochehabenden Inspector anzuzeigen. Den Wächtern und der Aufwärterin im 5ten Eingange ist bey Verlust ihres Dienstes verboten, jemanden ohne Vorwissen eines Aufsehers einzulassen.

§. 3.

Sollte jemand nach 10 Uhr, oder noch später nach Hause kommen, oder gar ohne Erlaubniß die Nacht abwesend seyn, so sind die Stubensenioren verpflichtet, dem Wochehabenden Inspector davon Nachricht zu geben, so wie sie überhaupt für die Erhaltung der Ordnung und Beobachtung der Gesetze auf ihren Stuben verantwortlich gemacht sind.

§. 4.

Tanzstunden in der Stadt sind durchaus untersagt. Nur auf dem Waisenhause und unter Aufsicht eines
eines

eines Lehrers werden sie, mit Bewilligung der Eltern, denen gestattet, welche vom Waisenhause keine Unterstützung erhalten, weil sonst die Anzahl zu groß werden könnte.

§. 5.

Das Schauspiel darf nur selten, und von mehreren gar nicht besucht werden. Die Erlaubniß dazu erteilt der Inspector; doch wird vorher der Erlaubnißzettel von dem Stubenauffseher unterschrieben. Die Beschaffenheit des Stücks, Vermögensumstände, Fleiß und Betragen werden bestimmen, ob die Erlaubniß dazu gegeben werden könne oder nicht. Das Geld dazu wird nur dann von der Rechnung bezahlt, wenn es die Eltern erlaubt haben; im entgegengesetzten Fall muß jeder selbst dafür sorgen.

§. 6.

Wer in Ferien, oder, in dringenden Fällen, außer den Ferien, verreisen will, muß die Erlaubniß seiner Eltern vorzeigen, oder durch andere glaubwürdige Zeugnisse beweisen, daß jene damit zufrieden sind.

§. 7.

Bey den neuerlich geschärften Verordnungen der obern Behörde gegen das Tabackrauchen, wird jeder, sowohl in, als außer dem Hause, sich darnach zu richten, aufs neue erinnert, und dabey auf §. 19 der Gesetze verwiesen.